

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Januar 2013

**40. Polizeigesetz (Änderung vom 5. November 2012;
Überwachungsmassnahmen, Datenschutz) (Inkraftsetzung)**

Der Kantonsrat hat am 5. November 2012 eine Änderung des Polizeigesetzes (PolG; LS 550.1) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 15. Januar 2013 unbenutzt abgelaufen.

Die mit der Gesetzesänderung beschlossenen Massnahmen vervollständigen die gesetzliche Grundlage für das polizeiliche Vorgehen zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten und verbessern damit die dringend erforderlichen polizeilichen Handlungsmöglichkeiten. Die Massnahmen stellen insbesondere für die Kriminalprävention entscheidende Instrumente des polizeilichen Handelns dar. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Änderung des Polizeigesetzes vom 5. November 2012 auf den 1. März 2013 in Kraft zu setzen. Damit verbunden ist die Beschwerdefrist gegen den vorliegenden Beschluss auf 10 Tage zu verkürzen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung des Polizeigesetzes vom 5. November 2012 wird auf den 1. März 2013 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi